

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Unzureichender Zugriff von Kliniken auf die elektronische Patientenakte (ePA) und fehlende
Möglichkeit zur Ausstellung digitaler Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU)?**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 17.07.2026 - Drs. 19/11255,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 28.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist ein Vorhaben von Bund und Ländern. Die ePA sowie die eAU sollen zur Verbesserung der Behandlungsabläufe beitragen, Informationsverluste reduzieren und Verwaltungsprozesse vereinfachen. Aus Universitätskliniken in Niedersachsen wird berichtet, dass Ärztinnen und Ärzte teilweise keinen Zugriff auf die ePA haben oder dieser nur eingeschränkt möglich ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eAU nicht durchgängig ausgestellt werden können. Hierdurch entstehe zusätzlicher administrativer Aufwand. Universitätskliniken übernehmen als Einrichtungen der Maximalversorgung eine Rolle in der Patientenversorgung. Vor diesem Hintergrund ist die technische und organisatorische Anbindung an digitale Anwendungen von Bedeutung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 377 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. § 376 SGB V erhalten die Krankenhäuser zum Ausgleich der erforderlichen Ausstattungskosten, die ihnen aufgrund von Anforderungen an die Ausstattung nach dem SGB V in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der Telematikinfrastruktur (TI) sowie der erforderlichen Betriebskosten, die ihnen im laufenden Betrieb der TI entstehen, einen Zuschlag von den Krankenkassen (Telematikzuschlag).

Hierzu haben die Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) die Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gemäß § 377 Abs. 3 SGB V geschlossen (Telematikzuschlag-Vereinbarung).

Im Rahmen der Budgetverhandlungen zwischen den Krankenhausträgern und den Kostenträgern haben die Krankenhausträger gegenüber den Kostenträgern nachzuweisen, dass für die Zahlung des Telematikzuschlags alle notwendigen Anwendungen nach § 4 Abs. 1 der Telematikzuschlag-Vereinbarung vorgehalten werden. In den Fällen, in denen eine oder mehrere Anwendungen nicht vorgehalten werden, wird der Zuschlag pro fehlender Anwendung um jeweils 50 % gekürzt. Aufgrund der Meldung ist für die Kostenträger erkennbar, welche Anwendung nicht vorgehalten werden.

Im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens durch das Land Niedersachsen werden keine weiteren Daten übermittelt.

- 1. Ist der Landesregierung bekannt, dass Ärztinnen und Ärzte an niedersächsischen Universitätskliniken keinen oder nur eingeschränkten Zugriff auf die ePA haben? Wenn ja, seit wann und aus welchen Gründen?**

Da die hierzu relevanten Daten zwischen den Krankenhäusern und den Kostenträgern im Rahmen der Budgetverhandlungen ausgetauscht werden, liegen der Landesregierung unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung keine weiterführenden Daten vor.

- 2. Welche niedersächsischen Kliniken sind derzeit vollständig an die Telematikinfrastruktur angeschlossen und technisch in der Lage, auf die ePA zuzugreifen?**

Nach den vorliegenden Entgeltvereinbarungen kann unterstellt werden, dass alle Kliniken in Niedersachsen, die den vollen Telematikzuschlag erhalten, alle Anwendungen nach § 4 Abs. 1 der Telematikzuschlag-Vereinbarung vorhalten und damit in der Lage sind, auf die elektronische Patientenakte (ePA) zuzugreifen. Eine objektive Vergleichbarkeit aller Kliniken ist bei Vorliegen und Genehmigung aller Kliniken eines Budgetjahrgangs möglich. Diese Genehmigungen konnten für die Jahrgänge 2025 und 2026 nicht komplett geprüft werden, da noch nicht alle Budgetvereinbarungen zur Genehmigung vorgelegt wurden.

- 3. Welche technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Hindernisse bestehen nach Kenntnis der Landesregierung für einen vollumfänglichen Zugriff auf die ePA in Kliniken?**

Zu der Fragestellung wurden die Kostenträger um Rückmeldung gebeten. In der Hauptsache hängt nach deren Auskunft die Vereinbarungsfähigkeit von der Inbetriebnahme zertifizierter Konnektor-Boxen und einem entsprechenden Nachweis ab.

- 4. Ist es an allen niedersächsischen Kliniken möglich, eAU regelhaft und rechtskonform auszustellen? Falls nein, welche Einrichtungen sind betroffen und warum?**

Aus den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Unterlagen ist nur ersichtlich, ob alle Anwendungen durch einen Leistungsträger vorgehalten werden. Aus der Vereinbarung ist nicht ersichtlich, welche dies im Fall einer nicht vorgehaltenen Anwendung ist.

- 5. Sieht die Landesregierung strukturelle Unterschiede zwischen der digitalen Anbindung von Kliniken und der vertragsärztlichen Versorgung? Wenn ja, worin bestehen diese?**

Es sind keine Unterschiede bekannt.

- 6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, um die digitale Anbindung der Kliniken an die Telematikinfrastruktur sicherzustellen?**

Im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds wurde ab dem Jahr 2021 die digitale Infrastruktur der Krankenhäuser durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Ziel war u. a., die Verbesserung der internen, innersektoralen und sektorenübergreifenden Versorgung von Patientinnen und Patienten, insbesondere die Digitalisierung der Dokumentation und Kommunikation. Die Übertragbarkeit der für Patientinnen und Patienten hierbei generierten Dokumente in die elektronische Patientenakte war Fördervoraussetzung zu einigen Tatbeständen des Krankenhauszukunftsfonds (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung [KHSFV]).

In Niedersachsen wurden durch das Sonderinvestitionsprogramm des Krankenhauszukunftsfonds folgende Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthalts von Patientinnen und Patienten mit Bezug zu der elektronische Patientenakte finanziell gefördert (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KHSFV):

- Nr. 2
Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement,
- Nr. 3
Einrichtung einer durchgehenden, strukturierten elektronischen Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen
- Nr. 4
Einrichtung teil- oder vollautomatisierter klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme,
- Nr. 5
Einrichtung eines durchgehenden digitalen Medikationsmanagements,
- Nr. 6
Einrichtung eines krankenhausinternen digitalen Prozesses zur Anforderung von Leistungen und
- Nr. 9
Beschaffung informations- und kommunikationstechnischer Anlagen die erforderlich sind, um Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu unterstützen.

7. Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass alle Kliniken vollumfänglich und praxistauglich an die ePA und die eAU angebunden sind?

Derzeit sind über die in der Antwort zu Frage 6 genannten Maßnahmen hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen geplant.